

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing Management am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 22. Juli 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing Management am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „weiterer“ durch das Wort „weiterführender“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „FAU Erlangen-Nürnberg“ mit einem Klammerzusatz versehen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch die Worte „, Unterrichts- und Prüfungssprache,“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
„¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch.“
 - bb) Der bisherige Abs. 2 wird Satz 2.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der hochgestellten Zahl „¹“ werden die Worte „Die Organisation von“ eingefügt.
 - bb) Das Wort "beruhen" wird durch das Wort "beruht" ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Arbeitslast“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „in“ gestrichen.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „aus“ die Worte „Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „zum Masterstudium“ werden durch die Worte „für den Weiterbildungsstudiengang Marketing Management“ ersetzt.
 - (2) Nr. 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (aa) Das Wort „gleichwertigen“ wird durch die Worte „hinsichtlich des im jeweiligen“ ersetzt.
 - (bb) Nach den Worten „jeweiligen Abschluss“ werden die Worte „vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss“ eingefügt.
 - (cc) Die Zahl „**3**“ nach dem Wort „**Anlage**“ wird durch die Zahl „**4**“ ersetzt.
 - (3) In Nr. 2 wird das Komma durch die Worte „in einschlägigen Betätigungsfeldern und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Worte „in einschlägigen Betätigungsfeldern“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „müssen“ wird durch die Worte „dürfen zu“ ersetzt.
 - (2) Die Worte „mindestens gleichwertig“ werden durch die Worte „hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben“ durch die Worte „Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „Abs. 1“ werden die Worte „Satz 4“ eingefügt.
 - (2) Nach den Worten „Satz 4 und“ wird das Wort „Abs.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (aa) Die Worte „Prüferin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (bb) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
 - (2) Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.“
 - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „die Prüfungsbescheide“ durch die Worte „Bescheide in Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wort „eines“ wird gestrichen.
- (2) Die Worte „jeder oder jedem Einzelnen“ werden durch die Worte „der bzw. dem jeweiligen Studierenden“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- (2) Die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ werden durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ durch das Wort „Prüfende“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.“

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Worte „Beisitzerin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- (2) Das Wort „Beisitzer“ wird durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Worte „Beisitzerin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- (2) Das Wort „Beisitzer“ wird durch das Wort „Beisitzende“ ersetzt.
- (3) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Prüferin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Das Wort „Prüfers“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Prüfungsleistungen, die“ werden die Worte „in Studiengängen“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Hochschulen“ nach dem Wort „ausländischen“ wird durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „angerechnet“ wird durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „einer berufspraktischen Tätigkeit“ werden durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „können angerechnet“ werden gestrichen.
 - cc) Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „anerkannt“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „angerechneter“ wird durch das Wort „anerkannter“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „entsprechend“ wird durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „FAU“ wird durch das Wort „Universität“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „angerechneter“ wird durch das Wort „anerkannter“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „Anrechnung“ wird durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (3) Die Worte „der Prüfungskommission“ werden durch die Worte „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „und 2“ werden durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

(2) Das Wort „Anrechnung“ wird durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „oder“ wird jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Die Worte „auf Antrag der oder des Studierenden“ werden gestrichen.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Dies gilt für Studienleistungen entsprechend.

(2) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Dies gilt für Studienleistungen entsprechend.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

12. In § 13 werden die Worte „akademischen Grades“ durch das Wort „Mastergrades“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „einer“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „oder“ nach dem Wort „der“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Die Worte „Prüferin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „der“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „oder“ nach dem Wort „die“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „oder“ nach dem Wort „seinen“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Zeitpunkt“ wird durch die Worte „Zulassung zu den Prüfungen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Art“ wird das Wort „, Zeitpunkt“ eingefügt.
 - cc) Nach dem Wort „Rücktritt,“ wird das Wort „Versäumnis,“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Modulprüfungen,“ die Worte „aus denen die Masterprüfung besteht,“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „wenn“ wird in einem neuen Absatz die Zahl „1.“ eingefügt.
 - (2) Nach dem Wort „vorgeschriebene“ werden die Worte „Voraussetzungen und“ eingefügt.
 - (3) Die Worte „erbracht sind“ werden durch die Worte „erfüllt werden“ ersetzt.
 - (4) Nach den Worten „erfüllt werden,“ wird in einem neuen Absatz die Zahl „2.“ eingefügt.
 - (5) Nach den Worten „ist oder“ wird in einem neuen Absatz die Zahl „3.“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „Prüfung“ wird durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - (2) Nach dem Wort „Studienverlaufsplan“ werden die Worte „gemäß **Anlage 1** bzw. **2**“ eingefügt.
 - (3) Die Worte „gemäß **Anlage 1** bzw. **2**“ nach dem Wort „Masterarbeit“ werden gestrichen.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „jeweilige Prüferin“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfende“ ersetzt.
- d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 „(4) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß Abs. 6 und § 7 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁴Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung. ⁵Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 5.“
- e) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.
- f) Abs. 5 (neu) wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „Prüfungsleistung“ wird durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (3) Das Wort „zum“ wird durch die Worte „zu einem“ ersetzt.
 - (4) Nach dem Wort „Prüfungstermin“ werden die Worte „ohne triftige Gründe“ eingefügt.
 - (5) Nach dem Wort „erscheint“ werden die Worte „oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe zurücktritt“ angefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „wird“ wird durch die Worte „setzt er“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „ein“ wird durch das Wort „einen“ ersetzt.
 - (3) Das Wort „neuer“ wird durch das Wort „neuen“ ersetzt.
 - (4) Das Wort „Termin“ wird durch das Wort „Prüfungstermin“ ersetzt.

- (5) Das Wort „anberaumt“ wird durch das Wort „fest“ ersetzt.
- dd) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
- g) Abs. 6 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; die“ eingefügt.
 - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
 - ff) In Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ die Worte „, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang“ eingefügt.
 - gg) Satz 6 (neu) wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „Versäumnis“ wird durch das Wort „Versäumung“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „oder“ nach dem Wort „der“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (3) Nach dem Wort „gewährt“ wird folgender Halbsatz 2 angefügt:
„; die Regelfristen gemäß § 7 laufen weiter“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „Zusammenhänge des Faches darstellen und“ werden durch das Wort „ein“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „Probleme“ wird durch das Wort „Problem“ ersetzt.
 - (3) Das Wort „, sowie“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „Die“ wird gestrichen.
 - (2) Das Wort „Prüfung“ wird durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

- (3) Die Worte „kann aus einer“ werden durch die Worte „können in Form von“ ersetzt.
 - (4) Das Wort „Klausur“ wird durch die Worte „Klausuren, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“ ersetzt.
 - (5) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - (6) Die Worte „bestehen sowie“ werden durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - (7) Das Wort „erfolgen“ wird durch die Worte „abgehalten werden“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 „(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.
- d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Single-“ im Klammerzusatz das Wort „und/“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:
 „²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Sätze 5 bis 10.
- dd) In Satz 5 (neu) werden die Worte „im Antwort-Wahl-Verfahren“ gestrichen.
- ee) Satz 6 (neu) wird wie folgt geändert:
- (1) Das Wort „Wenn“ wird durch das Wort „Falls“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „Prüfungsaufgabe“ wird durch das Wort „Frage“ ersetzt.
- ff) Satz 7 (neu) wird wie folgt geändert:
- (1) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- (2) Die Worte „zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen“ werden durch die Worte „gemessen an den Anforderungen in Satz 4 fehlerhaft sind“ ersetzt.
- gg) In Satz 9 (neu) wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „die“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - (aa) Das Wort „oder“ wird jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (bb) Die Worte „der zu erzielenden“ nach den Worten „Fragen bzw.“ werden durch das Wort „erzielten“ ersetzt.
 - (cc) Das Wort „Prüflinge“ wird durch die Worte „insgesamt zu Prüfenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 (neu) werden nach dem Wort „Benotung“ die Worte „gilt § 20; für die Benotung“ eingefügt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- c) In Satz 5 (neu) wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Prüferin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
 - cc) Die Worte „sachkundigen Beisitzerin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - dd) Das Wort „Beisitzers“ wird durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt.

- ee) Das Wort „Prüflinge“ im Klammerzusatz wird durch die Worte „zu Prüfende“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „Zeitdauer der Prüfung,“ werden die Worte „Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl,“ eingefügt.
 - (2) Die Worte „Prüferin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (3) Das Wort „Prüfers“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
 - (4) Die Worte „Beisitzerin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (5) Das Wort „Beisitzer“ wird durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt.
 - (6) Das Wort „oder“ nach dem Wort „der“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „Beisitzerin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „Beisitzer“ wird durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - ee) In Satz 5 (neu) wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „Prüfungskandidatinnen und -kandidaten“ werden durch die Worte „bzw. des zu Prüfenden“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wort „Prüfungen“ wird durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- (2) Die Worte „jeweiligen Prüferin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- (3) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- (4) In der 3. Spalte der 2. Zeile der Tabelle wird nach dem Wort „den“ das Wort „durchschnittlichen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 2 bis 6.

dd) Satz 2 (neu) wird wie folgt geändert:

- (1) Nach dem Wort „Prüfung“ wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 2)“ eingefügt.
- (2) Das Wort „Note“ wird durch das Wort „Notenstufe“ ersetzt.

ee) In Satz 3 (neu) wird nach dem Wort „Prüfungen“ der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 3 Satz 4)“ eingefügt.

ff) In Satz 4 (neu) werden die Worte „sämtliche Teilleistungen“ durch die Worte „alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 5 Abs. 2)“ ersetzt.

gg) In Satz 5 (neu) werden nach den Worten „aus mehreren“ die Worte „Prüfungsteilen bzw.“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Antwort-Wahl-Verfahren“ im Klammerzusatz die Worte „Single- und/oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „3“ nach dem Wort „Abs.“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

cc) Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wort „Note“ wird durch das Wort „Noten“ ersetzt.
- (2) Das Wort „ist“ wird durch die Worte „und 4,3 sind“ ersetzt.

- dd) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Zahl „4“ nach dem Wort „Satz“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - (2) Die Zahl „4“ nach dem Wort „Abs.“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - (3) Die Worte „die Noten 4,3, 4,7 und 5,0“ werden durch die Worte „neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7“ ersetzt.

- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Worte „und der Module“ eingefügt.

bb) Die Worte
„bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend“
werden durch die Worte
„bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend“ ersetzt.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „oder“ wird jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Die Worte „Prüferinnen und“ werden gestrichen.

cc) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „diese“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

(2) Nach dem Wort „Frist“ werden die Worte „nach Satz 1“ eingefügt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zeugnis,“ die Worte „Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „Über die bestandene Gesamtprüfung werden“ werden durch die Worte „Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „vom“ wird durch die Worte „von der bzw. dem“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „oder“ nach dem Wort „die“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ werden durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „einen entsprechenden Antrag stellen und“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.“

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ durch die Worte „ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- dd) Satz 3 (neu) wird wie folgt geändert:
 - (1) In Halbsatz 1 wird das Wort „umfasst“ durch die Worte „hat einen Umfang von“ ersetzt.
 - (2) In Halbsatz 2 wird das Wort „eigenen“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
 „¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
 - cc) In Satz 2 (neu) wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - dd) In Satz 3 (neu) wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „darf“ wird durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
 - (2) Die Worte „nicht überschreiten“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (2) Nach dem Wort „der“ werden die Worte „Vorsitzende des“ eingefügt.
 - (3) Das Wort „Prüfungsausschussvorsitzende“ wird durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- h) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (aa) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (bb) Das Wort „beurteilt“ wird durch das Wort „bewertet“ ersetzt.
 - (2) Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - (aa) Die Zahl „1“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - (bb) Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - (cc) Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (2) Nach dem Wort „Masterarbeit“ werden die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- i) Abs. 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (aa) Das Wort „oder“ wird jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (bb) Das Wort „Jahres“ wird durch das Wort „Semesters“ ersetzt.
 - (2) In Halbsatz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „oder“ wird jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Die Worte „Lage der Gutachten“ werden durch die Worte „der Bewertung der Arbeit“ ersetzt.

25. Die Überschriften und Seitenzahlen des Inhaltsverzeichnisses werden angepasst.

26. Die Tabelle in Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit – Modell „4 plus 1“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart (inkl. Angabe SWS)				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ⁷					Art und Umfang der Prüfung / Studienleistung
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	
							ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
Basis-Module:												
Marketing- und Vertriebs- Strategie	Marketing- und Vertriebs- Strategie	3,5				5	5					Schriftliche Arbeit: 5-6 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Vertriebs- und Preis- Management	Vertriebs- und Preis- Management	3,5				5	5					Klausur (60-90 Minuten) ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Produkt- und Innovations- Management	Produkt- und Innovations- Management	3,5				5	5					Klausur (60-90 Minuten) ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Kommunikations- Management	Kommunikations- Management	3,5				5			5			Klausur (60-90 Minuten) ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und (ca. 10-20 Min.). ³
Vertiefungs-Module²:												
Kundenbeziehungs- Management und CRM	Kundenbeziehungs- Management und CRM	3,5				5		5				Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Verkauf und Key-Account Management	Verkauf und Key-Account Management	3,5				5		5				Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	3,5				5			5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Marken-Management	Marken-Management	3,5				5			5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				5			(5)			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³

Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				5		(5)				Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien-Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Spezialisierungs-Module ¹:												
Marketing-Seminar	Marketing-Seminar				3,5	5					5	Seminararbeit (15-20 Seiten) und Präsentation: 15-25 Min. ³
Vertriebs-Seminar	Vertriebs-Seminar				3,5	5					5	Seminararbeit (15-20 Seiten) und Präsentation: 15-25 Min. ³
Marktforschungs-Seminar	Marktforschungs-Seminar				3,5	5					5	Seminararbeit (15-20 Seiten) und Präsentation: 15-25 Min. ³
Masterarbeit											20	Masterarbeit (50-80 Seiten)
Berufspraxis				x		25	5	10	10			Bericht (10-15 Seiten, pro Semester)
Summe:		28			3,5	90	15+5⁴	10+10⁴	10+10⁴	10	20	

- ¹ Möglichkeit, eine von drei Spezialisierungen (Marketing/Vertrieb/Marktforschung) zu wählen. Je nach gewählter Spezialisierung ist ein Seminar auszuwählen. Das Marktforschungs-Seminar wird nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ angeboten.
- ² Die beiden Module „Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ und „Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ werden nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ angeboten. Bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ besteht die Möglichkeit, 4 aus 6 Vertiefungs-Modulen zu wählen.
- ³ Bei der Schriftlichen Arbeit bzw. Seminararbeit mit Präsentation handelt es sich um eine Prüfungsleistung, da das gleiche Thema zunächst schriftlich ausgearbeitet und anschließend mündlich vorgestellt wird; bei der Fallstudien-Bearbeitung handelt es sich um eine Prüfungsleistung, da das gleiche Thema zunächst schriftlich ausgearbeitet und anschließend mündlich vorgestellt wird.
- ⁴ Angabe hinter dem Plus bezieht sich auf die Anzahl der im Rahmen der Berufspraxis zu erwerbenden ECTS-Punkte.
- ⁵ Die Dozentin bzw. der Dozent der Lehrveranstaltung trifft die Auswahl bezüglich der Art der Prüfung/Studienleistung.
- ⁶ Je nach Einzelfall und Art des Dokuments; in Absprache mit dem jeweiligen Dozenten.⁷Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.“

27. Die Tabelle in Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan – Modell „3 plus 1“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart (inkl. Angabe SWS)				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ⁷				Art und Umfang der Prüfung / Studienleistung
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	
							ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
Basis-Module:											
Marketing- und Vertriebs- Strategie	Marketing- und Vertriebs- Strategie	3,5				5	5				Schriftliche Arbeit: 5-6 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Vertriebs- und Preis- Management	Vertriebs- und Preis- Management	3,5				5	5				Klausur (60-90 Minuten) ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Produkt- und Innovations- Management	Produkt- und Innovations- Management	3,5				5	5				Klausur (60-90 Minuten) ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Kommunikations-Management	Kommunikations-Management	3,5				5	5				Klausur (60-90 Minuten) ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Vertiefungs-Module ²:											
Kundenbeziehungs- Management und CRM	Kundenbeziehungs- Management und CRM	3,5				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Verkauf und Key-Account Management	Verkauf und Key-Account Management	3,5				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	3,5				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Marken-Management	Marken-Management	3,5				5			5		Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				5			(5)		Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien- Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³

Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				5		(5)			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER ⁵ Fallstudien-Bearbeitung (ca. 8-15 Seiten) ⁶ und Präsentation (ca. 10-20 Min.). ³
Spezialisierungs- Module ¹:											
Marketing-Seminar	Marketing-Seminar				3,5	5				5	Seminararbeit (15-20 Seiten) und Präsentation: 15-25 Min. ³
Vertriebs-Seminar	Vertriebs-Seminar				3,5	5				5	Seminararbeit (15-20 Seiten) und Präsentation: 15-25 Min. ³
Marktforschungs-Seminar	Marktforschungs-Seminar				3,5	5				5	Seminararbeit (15-20 Seiten) und Präsentation: 15-25 Min. ³
Masterarbeit										20	Masterarbeit (50-80 Seiten)
Berufspraxis				x		25	5	10	10		Bericht (10-15 Seiten, pro Semester)
Summe		28			3,5	90	20+5⁴	15+10⁴	10+10⁴	20	

- ¹ Möglichkeit, eine von drei Spezialisierungen (Marketing/Vertrieb/Marktforschung) zu wählen. Je nach gewählter Spezialisierung ist ein Seminar auszuwählen. Das Marktforschungs-Seminar wird nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ angeboten.
- ² Die beiden Module „Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ und „Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ werden nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ angeboten. Bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ besteht die Möglichkeit, 4 aus 6 Vertiefungs-Modulen zu wählen.
- ³ Bei der Schriftlichen Arbeit bzw. Seminararbeit mit Präsentation handelt es sich um eine Prüfungsleistung, da das gleiche Thema zunächst schriftlich ausgearbeitet und anschließend mündlich vorgestellt wird; bei der Fallstudien-Bearbeitung handelt es sich um eine Prüfungsleistung, da das gleiche Thema zunächst schriftlich ausgearbeitet und anschließend mündlich vorgestellt wird.
- ⁴ Angabe hinter dem Plus bezieht sich auf die Anzahl der im Rahmen der Berufspraxis zu erwerbenden ECTS-Punkte.
- ⁵ Die Dozentin bzw. der Dozent der Lehrveranstaltung trifft die Auswahl bezüglich der Art der Prüfung/Studienleistung.
- ⁶ Je nach Einzelfall und Art des Dokuments; in Absprache mit dem jeweiligen Dozenten.
- ⁷ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.“

28. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Worte „Die Anträge zum“ werden durch die Worte „Der Antrag auf“ ersetzt.
- (2) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
- (3) Das Wort „beim“ wird durch die Worte „bei der bzw. dem“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente),“
- (2) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. soweit der Abschluss in einem sozialökonomischen Studiengang erfolgt, ein Nachweis über an einer Hochschule bzw. in einem sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule erworbene vergleichbare fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen im Umfang von 20 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit), davon mindestens 5 ECTS-Punkte in Statistik,“
- (3) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„soweit der Abschluss in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen bzw. nicht-sozialökonomischen Studiengang erfolgt, ein Nachweis über an einer Hochschule bzw. in einem sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule erworbene fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von 40 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit), davon mindestens 5 ECTS-Punkte in Statistik,“
- (4) Die bisherigen Nr. 4 bis 6 werden zu Nr. 5 bis 7.
- (5) In Nr. 7 (neu) werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ im Klammerzusatz die Worte „in einschlägigen Betätigungsfeldern“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- dd) Satz 7 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „Beisitzerin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „Beisitzers“ wird durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) In Abs. 8 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- g) In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- h) In Abs. 10 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- i) Abs. 11 erhält folgende Fassung:
 „(11) Die Bestätigung über das bestandene
 Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich
 das Qualifikationsfeststellungsverfahren des Masterstudiengangs nicht
 wesentlich geändert hat.“

28. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Worte
 „in einschlägigen Betätigungsfeldern“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Fachlich“ durch das Wort „Fachliche“
 ersetzt.

§ 2

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Juli 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr. Joachim Hornegger vom 22. Juli 2015.

Erlangen, den 22. Juli 2015

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 22. Juli 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Juli 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Juli 2015.